



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

15989/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0307(NLE)

ECOFIN 1362
FIN 1058
UEM 429
CADREFIN 198

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

15989/24

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. An 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss (Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch einen Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 geändert³.
- (2) Am 18. Oktober 2024 ersuchte Slowenien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Slowenien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen fünf Maßnahmen.

² Siehe Dokumente Dok. ST 10612/21 und ST 10612/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente Dok. ST 13615/23, ST 13615/23 REV 1 (en) und ST 13615/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben Sloweniens sind zwei Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Zahl förderfähiger Projektanträge in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 5 der Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz) und den Zielwert 27 der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) im Rahmen der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung). Aus diesen Gründen hat Slowenien beantragt, den Zielwert 27 zu streichen und die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 5 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Des Weiteren hat Slowenien beantragt, mit den durch die Streichung des Zielwerts 27 freigewordenen Mittel nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 den Umfang der Umsetzung für eine Maßnahme zu erhöhen. Dies betrifft den Zielwert 5 der Investition D (Energieeffiziente Umstrukturierung von Fernwärmesystemen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung des Zielwerts 5 zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Zielwerte 24 und 25 der Investition B (Nachhaltige Gebäuderenovierung) der Komponente 2 (Nachhaltige Gebäuderenovierung). Aus diesen Gründen hat Slowenien beantragt, den Zielwert 24 zu streichen und den Zielwert 25 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Überschwemmungen in Slowenien im vergangenen Jahr, die zu Verzögerungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte geführt haben, in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Zielwert 35 der Investition F (Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen) der Komponente 3 (Saubere und sichere Umwelt). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung des genannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Sloweniens wurde eine Maßnahme zugunsten besserer Alternativen geändert, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft die Zielwerte 157 und 158 im Rahmen der Investition E (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung) im Rahmen der Komponente 12 (Stärkung der Kompetenzen, insbesondere im digitalen Bereich und der Kompetenzen, die für neue Berufe und den ökologischen Wandel erforderlich sind). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt diese Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Slowenien hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um eine bessere Alternative zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahme weiterhin erreicht werden. Dies betrifft Reform A (Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes) im Rahmen der Komponente 10 (Arbeitsmarkt – Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen negativer struktureller Trends). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, die Beschreibung der Reform zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Slowenien angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Slowenien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (12) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und einen Zielwert im Rahmen von zwei Maßnahmen und zwei verschiedenen Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 20. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Slowenien vereinbart zum Ausdruck kommt. Der redaktionelle Fehler bezieht sich auf das Etappenziel 15 der Investition E (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen) im Rahmen der Komponente 1 (Erneuerbare Energien und Energieeffizienz). Der zweite redaktionelle Fehler bezieht sich auf den Zielwert 106 der Investition J (Digitalisierung von Bildung, Wissenschaft und Sport) im Rahmen der Komponente 7 (Digitaler Wandel des öffentlichen Sektors und der öffentlichen Verwaltung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (14) Aus Sicht der Kommission haben die von Slowenien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (15) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (16) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Sloweniens belaufen sich auf 2 685 886 000 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Slowenien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 festgelegte finanzielle Beitrag, der Slowenien für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Sloweniens maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 1 612 948 340 EUR.

Darlehen

- (17) Die Slowenien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte maximale Unterstützung in Höhe von 1 072 370 000 EUR bleibt unverändert.
- (18) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin